

**per DE-mail: 12.03.2015**

Piraten Ratsfraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Anfrage  
an den Ausschuss für Finanzen,  
Wirtschaft und Feuerwehr

Piraten Ratsfraktion  
Hiroshimaplatz 1-4  
37083 Göttingen

Ansprechpartner:  
Meinhart Ramaswamy  
0551 / 400-3078

**fd. EB 75**

Göttingen, 12.03.2015

### - Anfrage -

Bereits im Jahr 2012 wurde eine Satzung über die Gebühren für Straßenreinigung in der Stadt Göttingen gerichtlich als rechtswidrig beurteilt und ist damit nichtig.<sup>1</sup>

Wir fragen: Wie hoch ist die Zahl der Gebühren, die in den Jahren 2013 und 2014 aufgrund der nichtigen Satzung eventuell rechtswidrig eingefordert wurden?

#### **Begründung:**

Als grob ungerecht empfinden viele Bürger den Verteilerschlüssel „Frontmeter“ und die Einteilung der Straßen in zwei oder vier Prioritätenklassen. Diese sind nicht definiert und die Zuordnung der Straßen ist oft nicht nachvollziehbar. Außerdem erhebt die Stadt teilweise Gebühren für Leistungen, die nie erbracht werden. Seit Jahrzehnten wird von den Bürgern – insbesondere in den Dörfern – selbst Schnee geräumt. Ein Winterdienstfahrzeug wurde in den meisten Straßen nie gesehen. Unangemessen belastet fühlen sich die Anlieger der Hauptstraßen, die das 14-fache der Gebühr (€ 3,08 pro qm) gegenüber den Nebenstraßen (€ 0,22 pro qm) bezahlen sollen, obwohl die Hauptstraßen von allen genutzt werden. Auch der mit nur 25 % angesetzte Eigenanteil der Stadt erscheint zu niedrig.<sup>2</sup>



<sup>1</sup> (<http://www.goettinger-tageblatt.de/Nachrichten/Goettingen/Uebersicht/Strassenreinigung-Satzung-nichtig>)

<sup>2</sup> (<http://verein.hug-goe.de/7/aktuelles.html>)

## ANTWORT DER VERWALTUNG

auf die <b>Anfrage</b> der	<hr/> Piraten Ratsfraktion <hr/>
für die Sitzung des	Ausschusses für Finanzen, am 05.05.2015 Wirtschaft und Feuerwehr <hr/>
<b>T H E M A:</b>	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren in der Stadt Göttingen <hr/>
Antwort erteilt:	Göttinger Entsorgungsbetriebe <hr/>

### Anfrage der Piraten Ratsfraktion vom 12.03.2015

Vorab einige grundlegende Aussagen:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstgebühren stellen sich wie folgt dar:

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ist in § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabenrechts (NKAG) geregelt.

§ 52 Abs. 1 NStrG regelt, dass die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes und Kreisstraßen) zu reinigen sind. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind von der Stadt Göttingen durch Verordnung nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz zu regeln. Zur Reinigung gehört u. a. auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Reinigungspflichtig ist die Stadt Göttingen (§ 52 Abs. 2 NStrG).

Die Stadt Göttingen kann durch Satzung die ihr obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegen (§ 52 Abs. 4 NStrG). So ist z. B. im gesamten Stadtgebiet die Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen auf die Grundstückseigentümer übertragen worden.

Führt dagegen die Stadt Göttingen die Straßenreinigung durch (z. B. im gesamten Stadtgebiet den Winterdienst auf Fahrbahnen), so gelten für die der Reinigung unterliegenden Straßen die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts (§ 52 Abs.3 NStrG). Für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erheben die Gemeinden (hier: Stadt Göttingen) Benutzungsgebühren (§ 5 Abs.1 NKAG). Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen (z. B. Straßenreinigung) kann die Stadt Göttingen auch die Eigentümer von Grundstücken zu Gebührenpflichtigen bestimmen (§ 5 Abs.6 NKAG).

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Stadt Göttingen – soweit sie die Straßenreinigung selbst durchführt – nach § 52 Abs. 3 NStrG i. V. m. § 5 Abs. 1 NKAG verpflichtet ist, dafür Gebühren zu erheben. Dabei ist es für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren unerheblich, dass dies zur Gefahrenabwehr oder aus Gründen der Verkehrssicherheit geschieht.

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung bemisst sich nach der Häufigkeit der Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt. Da im Winterdienst die Häufigkeit der Reinigung abhängig ist von Dauer und Intensität des Winters, lässt sich die Häufigkeit der Reinigung nur aufgrund der vergangenen Winter prognostizieren. Die Rechtsprechung empfiehlt, einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrunde zu legen.

Alle Straßen, die in die Winterdienstklassen A oder B eingestuft sind, werden auch von vielen anderen Bewohnern genutzt. Daher entsteht bei einigen Bürgern der Eindruck, dass diese Art der Gebührenerhebung ungerecht ist (Eigentümer der stärker frequentierten Straßen haben neben der Lärmbelastigung durch das höhere Verkehrsaufkommen auch noch höhere Gebühren für den Winterdienst zu zahlen). Da – wie oben dargestellt – maßgeblich ist, welche Leistung die Straße erhält, an der das Grundstück anliegt, ist es gebührenrechtlich geboten, die Gebührenstruktur nach der Häufigkeit der Reinigung aufzubauen. Dabei spielen soziale Aspekte ebenso wenig eine Rolle wie die Benutzung der Straße durch andere Einwohner oder Besucher. Dies ist übrigens nicht nur bei der Winterdienstgebühr der Fall, sondern trifft genauso für die Gebühren für die Sommerreinigung zu. So müssen z. B. auch die Eigentümer der Grundstücke in der Fußgängerzone eine 7 x wöchentliche Reinigung bezahlen, obwohl alle Einwohner Göttingens sowie die zahlreichen Besucher und Touristen unserer Stadt die Fußgängerzone benutzen und somit für die „Verunreinigungen“ mit verantwortlich sind.

Ab dem 01.01.2013 wird die bisherige Gebühr für die Straßenreinigung aufgeteilt in einen Gebührensatz für den Sommerdienst und einen Gebührensatz für den Winterdienst. Die Bemessungsgrundlage ist für beide Gebührensätze der Frontmetermaßstab. Der Frontmetermaßstab ist der am weitesten verbreitete Maßstab in Niedersachsen. Der Sommerdienst ist in vier Reinigungsklassen (1x, 2x, 3x und 7 x Reinigung pro Woche), der Winterdienst ist in 4 verschiedene Prioritäten (A – D) eingeteilt. In einigen Bereichen ist der Sommerdienst auf die Grundstückseigentümer übertragen. Der Winterdienst auf den Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Die Prioritäten und die Zuordnung der Straßen zu den unterschiedlichen Winterdienstklassen sind in § 3 der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen definiert. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Straßenreinigung (Sommerdienst und Winterdienst) ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen ist.

Gebühren werden nur für Leistungen erhoben, die tatsächlich erbracht worden sind. Über die abgearbeiteten Einsatzpläne ist dokumentiert, welche Straßen gereinigt worden sind.

Der Stadtanteil in Höhe von 25% ist entsprechend der niedersächsischen Rechtsprechung ausreichend.

**Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Anfrage wie folgt:**

Die Stadt hat in 2013 und 2014 keine Gebühren rechtswidrig eingefordert. Da das Verwaltungsgericht Göttingen festgestellt hat, dass die Erhebung einer einheitlichen Gebühr für die Sommerreinigung und den Winterdienst nicht zulässig war, hat die Stadt Göttingen in 2013 eine neue Satzung erlassen, um den Anforderungen der Rechtsprechung nachzukommen. Auch die neue Satzung wurde beklagt und durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus 2014 für unwirksam erklärt.

Aufgrund dieser Satzung hat die Stadt Göttingen jedoch keine Gebühren rechtswidrig eingefordert. Denn die nachträgliche Feststellung der Unwirksamkeit der Satzung wirkt sich nur auf die in diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftigen Bescheide aus. Bei Unanfechtbarkeit des Gebührenbescheides (also nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ohne dass eine Klage eingereicht wurde) genießt dieser Bestandskraft. Die nachträglich festgestellte Unwirksamkeit der Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung hat keinen Einfluss auf diese Bestandskraft (so auch OVG Lüneburg in 9 LA 51/07 m. w. N., in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des BVerwG). Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Bescheide aufzuheben.

Nachrichtlich wird das Gebührenaufkommen 2013 und 2014 dargestellt:

Gebührenaufkommen 2013:

- Sommerreinigung 2.436 TEUR
- Winterdienst 838 TEUR

Gebührenaufkommen 2014:

- Sommerreinigung 2.430 TEUR
- Winterdienst 868 TEUR